

**Antrag an den Rat Nr.: A-R/0060/2018**



AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster

**G9 konsequent umsetzen**

AfD-Ratsgruppe  
im Rat der Stadt Münster

Leostr. 16-B

48153 Münster  
Tel. (0251) 60688623  
martin.schiller@afd-  
muenster.de

Antrag an den Rat der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

1. Der Rat der Stadt Münster begrüßt die von der Landesregierung durch Gesetz beschlossene Rückkehr zur neunjährigen gymnasialen Schulzeit.
2. Der Rat der Stadt Münster spricht sich für die flächendeckende Wiedereinführung der gymnasialen Schulzeit an allen weiterführenden Schulen im Gebiet der Stadt Münster aus. Er spricht dahingehend eine Empfehlung an die Schulträger aus von der in §16 Abs. 7 Nr. 1 und 2 eingeräumten Möglichkeiten keinen Gebrauch zu machen.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung die zusätzlichen Kosten für die Stadt  
Münster durch die Rückkehr zu G9 zu ermitteln.
4. Der Rat stellt fest, dass die Rückkehr zu G9 ein Anwendungsfall von

Art 78 Abs.3 der Landesverfassung NRW ist. Das Land NRW ist daher

der Stadt Münster gegenüber zum Ausgleich der Kosten durch das G9 Gesetz verpflichtet. Grundlage für die Verhandlungen mit dem Land NRW, ist die unter Beschlusspunkt Nr.3 aufgeführte fundierte Analyse der Kosten durch die Maßnahme.

Begründung:

Punkt 1:

Der Landtag von NRW hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 das G9-Gesetz beschlossen. Kernpunkt ist die Rückkehr zu einer 9 jährigen Schuldauer für die staatlichen Gymnasien im Land NRW.

Der Rat der Stadt Münster begrüßt diese Entscheidung des Landesgesetzgebers ausdrücklich. Denn die Einführung von G8 war ein schwerer Fehler. Weil dadurch der Stress für die Schüler enorm zugenommen hat. Ihnen bleibt kaum noch Zeit für außerschulische Aktivitäten.

Mit der Rückkehr zu G9 wird dieser Fehler aufgehoben. Schüler haben wieder Zeit, sich auch Aktivitäten außerhalb der Schule zu widmen. Dies fördert die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Ebenso hilft G9 den Schülern den Lernstoff besser zu verinnerlichen.

Daher begrüßt der Rat der Stadt Münster diese Entscheidung der Landesregierung. Die Stadt sieht hierin einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung der künftigen Schullandschaft in Münster.

Punkt 2:

Das G9-Gesetz eröffnet den Kommunen in §16 Abs.7 Schulgesetz folgende Möglichkeiten: Kommunen können Gymnasien mit 8 jähriger Bildungsdauer einrichten. Sie können Gymnasien mit 9 jährigem Bildungsgang in Gymnasien mit einer 8 jährigen Schulzeit umwandeln. Ebenso können die Städte und Gemeinden die Schulzeit bei bislang achtjährigen Gymnasien auf 9 Schuljahre verlängern.

In der Praxis besteht daher die Möglichkeit, dass innerhalb einer Kommune sowohl Gymnasien mit einer 8 als auch einer 9 jährigen Regelschulzeit nebeneinander existieren. Dies führt zu einer völlig unübersichtlichen Schullandschaft.

Dies widerspreche auch dem ausdrücklichen Willen vieler Eltern. Der Rat spricht daher gegenüber den Schulkonferenzen der Gymnasien in Münster folgende Empfehlung aus: Rat und Verwaltung der Stadt Münster empfehlen die flächendeckende Rückkehr zu einer 9 jährigen gymnasialen Schulzeit.

Bei individuell positiver Begabungslage soll eine Einzelfallprüfung erfolgen. In diesen Fällen soll es auch weiterhin möglich sein, eine oder mehrere Jahrgänge zu überspringen. Und so die persönliche Schulzeit zu verkürzen.

Punkt 3:

Die Umsetzung des G9-Gesetzes führt zu erheblichen Belastungen für die Stadt Münster. Diese betreffen sowohl die Vermögensbilanz, die Aufwand- und Ertragsrechnung, als auch die Finanzrechnung.

Weil durch G9 erhebliche Baumaßnahmen in bestehenden Gebäuden erforderlich werden. Die Raumkapazitäten der bestehenden Gymnasien sind bereits heute vollständig ausgeschöpft. Für den Übergang zu G9 werden jedoch zusätzliche Räume benötigt.

Daher löst der Übergang von G8 zu G9 einen zusätzlichen und erheblichen Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten für Unterrichtsräume aus. Ergänzend hierzu steigt gleichfalls der Bedarf für Nebenräume, wie Kantinen, Sporthallen, Differenzierungsräumen etc. an.

Die Einwohnerzahl der Stadt Münster wächst. Dies erfordert etwa ab 2015 weitere Kapazitäten für alle Formen von allgemein bildenden Schulen aus. Entsprechend erhöht sich hierdurch auch die Nachfrage nach zusätzlichen Raumkapazitäten in der Schulform Gymnasium.

Eine Befriedigung dieser zusätzlichen Raumbedarfe im Bestand ist daher ausgeschlossen. Das G9-Gesetz löst daher zwingend einen Bedarf zur Erweiterung von Schulgebäuden im Bestand. Dies ebenso durch den Ausbau bestehender Schulen, wie auch durch den Neubau von Gebäuden.

Die Verwaltung soll durch eine entsprechende Vorlage gegenüber der Politik den auf Mehrbedarf an Räumen aufzeigen. Ebenso soll sie darlegen, mit welchen Kosten für Investitionen die Stadt Münster zu rechnen hat. Ebenso soll der zusätzlich durch die Investitionen ausgelöste zusätzliche jährliche Aufwand dargestellt werden.

Ergebnis der Vorlage ist es aufzuzeigen, an welchen Gymnasien welche und auch wie viele zusätzliche Räume nötig sind. Ebenso soll skizziert werden, wann und in welchen Stadtteilen ein Neubau von Gymnasien erforderlich ist.

#### Punkt 4:

Das G9-Gesetz ist ein Anwendungsfall von Art.78 Abs. der Landesverfassung von NRW. Weil durch dieses Gesetz zusätzliche Aufgaben vom Land auf die Kommunen verlagert werden. Das Land ist gegenüber den Kommunen daher zum Ausgleich der durch die Rückkehr zu G9 entstandenen Kosten verpflichtet.

Die Durchsetzung dieses Anspruches ist nur möglich, wenn der durch das Gesetz ausgelöste zusätzliche finanzielle Mehrbedarf ebenso bekannt ist, wie die kumulierten Investitionen.

Die Stadt Münster muss daher wissen, welche Kosten das G9-Gesetz für die Kommune mit sich bringt. Hierfür braucht sie eine solide Datenbasis. Durch die unter Punkt 3 aufgeführte Kostenschätzung steht diese zeitnah zur Verfügung.

Martin Schiller

Richard Mol

AfD-Ratsgruppe